

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 20. Januar 1999

118. Schriftliche Anfrage von Marcel Savarioud betreffend Tränengaseinsatz. Am 28. Oktober 1998 reichte Gemeinderat Marcel Savarioud (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 98/353 ein:

Am Donnerstagnachmittag, den 22. Oktober 1998 übten Grenadiere der Stadtpolizei Zürich einen Tränengaseinsatz in einem leerstehenden Gebäude am Schwamendingerplatz. Dabei ist ihnen Tränengas entwichen, das bei Passanten, darunter Kinder, Augenbrennen verursacht hat. Sanität, Feuerwehr und Polizei mussten ausrücken, die Strasse musste teilweise gesperrt werden. Passanten suchten Hilfe in anliegenden Apotheken. Zwei Kinder mussten ins Spital gebracht werden, wo sie dann auch von Polizeipsychologen betreut werden mussten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Stadtpolizei nicht die Möglichkeit, solche Einsätze an Orten zu üben, bei denen keine unbeteiligten Personen in der Nähe sind?
2. Ist es notwendig, dass die Stadtpolizei an frequentierten Plätzen oder Strassen Einsätze übt, bei denen Tränengas verwendet wird?
3. Schätzt die Stadtpolizei das Zentrum vom Kreis 12, den Schwamendingerplatz, als einen geeigneten Ort ein, um einen solchen Einsatz zu üben?
4. Erachtet es der Stadtrat nicht als gefährlich, wenn an belebten Strassen in der Nähe von Kindern ein Tränengas-Einsatz geübt wird?
5. Was für Sicherheitsvorkehrungen werden von der Stadtpolizei getroffen, und wurden diese beim erwähnten Fall eingehalten?
6. Gibt es nicht die Möglichkeit, das Tränengas durch Gase zu ersetzen, die bei allfälligem Austritt keine Auswirkungen auf allfällig anwesende Passanten haben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Am Donnerstag, 22. Oktober 1998, führten die Angehörigen der Interventionseinheit «Skorpion» auf dem Schwamendingerplatz eine taktische Einsatzübung durch. Übungsort war das ehemalige ABM-Gebäude. Vorabklärungen über diese Nutzung durch die Stadtpolizei wurden durch den Instruktionsdienst mit der Bauherrschaft/Eigentümerschaft der leerstehenden Liegenschaft getätigt. Diese war mit dem Vorhaben einverstanden. Vorsorglicher Weise wurden vor der Trainingswoche die Funk- und Notrufzentrale (FNZ) der Stadtpolizei, die Kreiswache 12 als auch die Berufsfeuerwehr vom verantwortlichen Instruktor schriftlich orientiert.

Für die taktische Ausbildung trainierten die Angehörigen der Interventionseinheit während fünf Tagen. Jede der fünf Dienstablösungen konnte somit das Übungsgelände während eines Tages nutzen.

Vormittags erfolgte jeweils die Detailausbildung und am Nachmittag wurden realitätsbezogene Einsatzübungen durchgeführt. Der Auftrag an die jeweilige Gruppe bestand darin, eine sich in einem Zimmer verschanzte und bewaffnete Täterschaft kampfunfähig zu machen und festzunehmen. Durch die Übungsleitung wurden den Grenadieren die Einsatzmittel vorgegeben. Verwendet werden durfte die Plastic-Trainings-Munition für die persönliche Waffe. Zur Unterstützung für die Bewältigung ihres Auftrages und im Sinne eines möglichst realitätsnahen Trainings wurde den Angehörigen dieser Spezialeinheit der Einsatz von Reizstoff bewilligt.

Zu den Fragen 1, 2 und 3: Das Einsatzgebiet der Grenadiere der Stadtpolizei ist die Stadt Zürich. Für Einsatzübungen sind die Angehörigen dieser Spezialeinheit deshalb auf Örtlichkeiten angewiesen, die weitgehend der Realität entsprechen. Das Umfeld bzw. die Örtlichkeit spielen bei einem Ersteinsatz eine wichtige Rolle, die dementsprechend bei Übungen so trainiert und berücksichtigt werden müssen. Solche Übungen dienen der Festigung bestimmter Abläufe, so dass im Ernstfall ein optimaler Polizeieinsatz möglich ist. Demzufolge müssen auch entsprechende Mittel, wie z. B. Tränengas, die der Polizei im Ernstfall zur Verfügung stehen, verwendet werden können.

Die Wahl der Einsatzmittel darf und kann nicht von Strassen oder Plätzen abhängig gemacht werden. Für den Einsatz von Reizstoffen ist die Stadtpolizei auf intakte Liegenschaften angewiesen, bei denen Fenster und Türen vorhanden sind. Bei der Verwendung von Reizstoff sind vorgängig wichtige Berechnungen erforderlich, die ebenfalls durch die Mannschaft geübt werden müssen. Diese Faktoren können bei Abbruchliegenschaften oder auf Armeeeübungsplätzen, also bei Gebäuden vorwiegend ohne Fenster und Türen, nicht einbezogen werden.

Zu Frage 4: Zu den Gründen, weshalb solche Einsätze nicht in abgelegenen oder baufälligen Bauten durchgeführt werden können, wurde bereits ausführlich Stellung genommen. Das zur Rede stehende Gebäude entsprach deshalb genau den Bedürfnissen der Stadtpolizei. Dass nach der Übung am Schwamendingerplatz unbeteiligte Personen in Mitleidenschaft gezogen würden, war nie beabsichtigt und wird sehr bedauert. Nach Beendigung der Übung wurde der verwendete Raum jeweils ordnungsgemäss gelüftet und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Mannschaft begab sich zur Übungsbesprechung in die Tiefgarage im 1. Untergeschoss. Die warmen Gasschwaden von Reizstoffen sind viel leichter als Luft, was bedeutet, dass sich diese im Normalfall nach oben mit der Luft verflüchtigen. Dass am zur Rede stehenden 22. Oktober 1998 eine ungünstige Wetterlage (Föhn) über Zürich herrschte, konnte der verantwortliche Übungsleiter nicht wissen, war die Mannschaft doch den ganzen Tag im Innern des Gebäudes. Durch diese Föhnlage wurden die Schwaden jedoch nach unten gedrückt und so über den Schwamendingerplatz verteilt. An zwei vorangegangenen Übungstagen war der genau gleiche Ablauf – gleichfalls unter Verwendung von Reizstoffen – durchgeführt worden, ohne dass diese Diffusionen von der Bevölkerung störend wahrgenommen worden waren.

Zu Frage 5: Wie bereits erwähnt, wurden die FNZ der Stadtpolizei, die Kreiswache 12 und die Berufsfeuerwehr vorsorglich vororientiert. Weitere Sicherheitsmassnahmen, wie das Bereitstellen von Feuerlöschern, Sanitätsmaterial usw., wenn Schwelkörper verwendet werden, werden durch die Übungsleitung immer angeordnet.

Zu Frage 6: Schon ausgeführt wurde, dass bei Übungen, die möglichst realitätsbezogen sein müssen, auch entsprechende Einsatzmittel verwendet werden, die im Ersteinsatz Anwendung finden. Dies ist einerseits nötig, um deren Handhabung und Gebrauch im Ersteinsatz mit der daraus resultierenden Sichtbehinderung für die einzelnen Beamtinnen/Beamten zu festigen, und andererseits, um die

Schutzmaske, die bei der Verwendung von Reizstoffen vorgegeben ist, auf ihre Schutzwirkung zu überprüfen. Würde demzufolge das Tränengas, wie vorgeschlagen, durch Gase ersetzt, die bei allfälligem Austritt keine Auswirkungen hätten, wäre das Ergebnis der Übungen für die Stadtpolizei wertlos.

Die Stadtpolizei bedauert, dass es am 22. Oktober 1998 anlässlich der Übung der Interventionseinheit zum erwähnten Zwischenfall gekommen ist. Sie ist aber der dezidierten Auffassung, dass solche Übungsanlagen ganz auf die Sicherheit der Bevölkerung ausgerichtet sind: Eine Einheit mit breiter und vielseitiger Erfahrung – und sei es auch ausschliesslich in Trainingssituationen – garantiert ein schnelles und optimales Eingreifen der Polizei im Ernstfall.

Vor dem Stadtrate
der Stadtschreiber
Martin Brunner